

LCR²⁰¹³

Die Überarbeitung
der Baseler
Liquiditäts-
anforderungen



Die überarbeitete Liquidity Coverage Ratio

Einleitung

Rund zwei Jahre nach der Veröffentlichung des finalen Regelungstexts zur internationalen Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Regulierung des Liquiditätsrisikos¹ hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) am 7. Januar 2013 ein überarbeitetes Liquiditätsrahmenwerk veröffentlicht.² Das überarbeitete Dokument umfasst im Gegensatz zum ursprünglichen Standard nur noch Regelungsinhalte der Liquidity Coverage Ratio (LCR) und der Überwachungsinstrumente. Die Anforderungen an die Net Stable Funding Ratio (NSFR) basieren daher weiterhin auf dem ursprünglichen Regelungstext.

$$\text{LCR} = \frac{\text{Liquide, qualitativ hochwertige Vermögenswerte}}{\text{Netto-Zahlungsausgänge im 30-Tage-Stressszenario}} \geq 100 \%$$

Mit der geforderten Einhaltung der LCR verfolgt der Baseler Ausschuss das Ziel, dass Institute ihre kurzfristige Zahlungsfähigkeit auch in einem Stressszenario über einen Zeitraum von 30 Tagen sicherstellen.³ Ferner ist die LCR ein Hauptbestandteil des Basel-III-Rahmenwerks und dient somit ebenfalls dem Ziel der Stärkung des gesamten Bankensektors. Neben vollständig neuen Regelungsinhalten – wie beispielsweise der Ergänzung der High Quality Liquid Assets (HQLA) um sog. 2b-Vermögenswerte oder dem geplanten Übergangszeitraum (Phase-in) – wurde auch bestehender Text geändert oder ergänzt. So sind verschiedene Anrechnungsfaktoren bei den Zahlungsmittelströmen modifiziert und unpräzise formulierte Sachverhalte klar gestellt worden. Die Änderungen resultieren dabei zum einen aus den kontinuierlichen Diskussionen im Baseler Komitee, zum anderen stellen sie aber auch Ergebnisse der Datenauswertungen der 2011 und 2012 durchgeführten Basel-III-Monitorings und der dafür vom BCBS publizierten FAQs⁴ dar.

Dieses White Paper arbeitet die wesentlichen Änderungen des reformierten Liquiditätsrahmenwerks auf und stellt diese ggf. in Zusammenhang mit dem Implementierungsprozess der Kennzahl bei Banken als auch deren Umsetzung auf EU-Ebene.

¹ Vgl. BCBS (2010), „International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“.

² Vgl. BCBS (2013), „Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools“.

³ Eine detaillierte Beschreibung der Liquiditätsanforderungen findet sich in Brzenk/Cluse/Leonhardt, „Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen“, Deloitte FRS White Paper Nr. 37; sowie Cluse/Leonhardt/Zakowski, „Basel III in der EU: Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen“, Deloitte FRS White Paper Nr. 47.

⁴ Vgl. BCBS, Diverse Ausführungen der „Frequently asked questions“, <http://www.bis.org/bcbs/qis/index.htm>.

High Quality Liquid Assets (HQLA)

Einführung von Level-2b-Vermögenswerten

Die Erweiterung des Begriffs der hochliquiden Vermögenswerte und damit des Zählers der LCR ist zum einen die logische Konsequenz aus der Euro-Krise und der damit einhergehenden Kritik an Staatsanleihen sowie den fehlenden Diversifikationsmöglichkeiten der HQLA. Zum anderen handelt es sich um ein Entgegenkommen des Ausschusses auf die Forderung der Institute, einen ausbalancierteren Liquiditätspuffer in Bezug auf ertragsreichere Arten von Vermögenswerten, die in einer Krise ebenfalls hochliquide sind, vorhalten zu können. So werden die Level-2-Vermögenswerte nunmehr in Level-2a- und Level-2b-Vermögenswerte unterteilt, wobei die Level-2a-Vermögenswerte den Level-2-Vermögenswerten des ursprünglichen Liquiditätsrahmenwerks entsprechen.

Die Anerkennung der Level-2b-Vermögenswerte als HQLA sieht das Baseler Komitee nicht zwingend vor. Es handelt sich vielmehr um ein nationales Wahlrecht. Die Level-2b-Vermögenswerte können aus folgenden Wertpapiergattungen bestehen:

- Qualifizierte Residential Mortgage Backed Securities (RMBS) mit einem Rating von mindestens AA (Haircut von 25 %)
- Aktien, die u. a. Bestandteil eines bedeutenden Index sind und über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt werden (Haircut von 50 %)
- Qualifizierte Unternehmensanleihen (inkl. Commercial Paper) mit einem Rating von A+ bis BBB- (Haircut von 50 %)⁵

Der Haircut von 25 % bzw. 50 % bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nur 75 % bzw. 50 % des Marktwerts der jeweiligen Papiere als Vermögenswert angesetzt werden können.

Bei einer Übernahme der Bestimmungen zu den Level-2b-Vermögenswerten in die Capital Requirements Regulation (CRR) werden Aktien für deutsche Institute eher eine untergeordnete Rolle spielen, da diese derzeit nicht das Kriterium der „Zentralbankfähigkeit“ bei der Europäischen Zentralbank (EZB) erfüllen.⁶ Für eine Anrechenbarkeit im Sinne der CRR müsste hier daher noch eine Sonderregelung erfolgen. Unternehmensanleihen und RMBS sind hingegen auf Basis der EZB-Fähigkeit grundsätzlich beide anrechenbar, wobei die Unternehmensanleihen in Deutschland wahrscheinlich einen größeren Stellenwert einnehmen werden als die RMBS.

Erweiterung der HQLA um die Level-2b-Vermögenswerte

⁵ Vgl. BCBS (2013), Tz. 54.

⁶ Vgl. EZB (2012), „Leitlinie der Europäischen Zentralbank“.

Veräußerbarkeit der HQLA muss sichergestellt werden

Anforderungen an die Liquidität und die Verwaltung von HQLA

Die Anforderungen an die Eigenschaften (marktspezifische und fundamentale Kriterien) und Verwaltung (operationelle Kriterien) der HQLA bleiben weitgehend unverändert. Hervorzuheben ist hier jedoch die Präzisierung der Anforderungen hinsichtlich der operationellen Anforderungen. So wird nun nicht mehr zwingend gefordert, dass die HQLA in einem separaten Pool gehalten werden. Bei diesem alternativen Ansatz muss jedoch sichergestellt werden, dass die verwaltende Einheit (z.B. Treasury) technisch, organisatorisch und rechtlich in der Lage ist, die HQLA zu jedem Zeitpunkt der 30-tägigen Stressperiode zu veräußern.

In diesem Zusammenhang wird im Einklang mit dem Prinzip 9 der „Sound Principles“⁷ erwartet, dass u. a. die Verfügbarkeit der HQLA, die Verantwortlichkeiten sowie die Lagerstätten in einer bankinternen Richtlinie geregelt werden. Dies verschafft den Instituten wesentlich mehr Flexibilität bei der Verwaltung und Steuerung der HQLA, vor allem bei der Berücksichtigung von Ertragsaspekten. Darüber hinaus erwartet der Baseler Ausschuss, dass die HQLA in den verschiedenen Vermögensklassen ausreichend diversifiziert sind, um so in Stressphasen etwaige „Klumpenrisiken“ zu vermeiden. Die individuelle Umsetzung einer ausreichenden Diversifikation mit Hilfe von Limiten in Bezug auf die Vermögensklasse, den Emittenten, den Emittententyp sowie die Währung ist ebenfalls in einer Richtlinie zu verankern.

Nutzung der HQLA in Stressphasen

Deutlicher herausgestellt wurde nun auch die Möglichkeit, die HQLA in Stressphasen zu liquidieren und damit die kurzfristige Zahlungsfähigkeit eines Instituts sicherzustellen. Dies wurde schon in der GHOS-Erklärung (Group of Central Bank Governors and Heads of Supervision) vom 8. Januar 2012 vorgeschlagen und auf europäischer Ebene unter Art. 401 Abs. 3 CRR-E verankert. Nun wird auch vom Baseler Ausschuss akzeptiert, dass bei tatsächlichen Liquiditätsengpässen eine kurzfristige Unterschreitung der Mindestanforderungen resultiert.

Kappung der Level-2-Vermögenswerte

Zur Prävention von regulatorischem Arbitrage hat der Baseler Ausschuss die Kappung⁸ der Level-2-Vermögenswerte überarbeitet und an den erweiterten Puffer angepasst. So können die HQLA auch zukünftig zu 40 % aus Level-2-Vermögenswerten bestehen, wobei die Level-2b-Vermögenswerte auf 15 % des gesamten Puffers begrenzt sind. Dabei bezieht sich die Kappungsbeziehung, wie auch bereits in der ursprünglichen Version des Liquiditätsrahmenwerks, stets auf die berechtigten Level-Puffer, die sich aus der Rückrechnung von besicherten Refinanzierungen, Ausleihungen und Wertpapierleihgeschäften ergeben. Eine Konkretisierung der Rückrechnungslogik, wie sie bereits in den FAQs zu den Basel-III-Monitorings diskutiert wurden, ist jedoch nicht erfolgt.

⁷ Vgl. BCBS (2008), „Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“.

⁸ Vgl. BCBS (2013), Annex 1.

Sonstige Neuerungen und Ergänzungen

Als weitere Änderung wurden verschiedene Erläuterungen aus den bereits veröffentlichten FAQs im Rahmen des Basel-III-Monitorings⁹ in das überarbeitete Rahmenwerk übernommen. Beispielsweise wurde der Begriff der Zentralbankguthaben weiter konkretisiert. Darunter fallen nun explizit auch täglich fällige Einlagen und Festgelder mit Kündigungsoption, die die Restlaufzeit auf weniger als 30 Tage verkürzt. Darüber hinaus ist der Begriff jedoch auch dahingehend erweitert worden, dass die Mindestreserve oder Teile der Mindestreserve als HQLA anerkannt werden können, wobei diese Möglichkeit im Ermessen der nationalen Aufsicht liegt.¹⁰

Darüber hinaus wurde im überarbeiteten Rahmenwerk klargestellt, dass Anleihen von Staaten, die lediglich aufgrund von nationalen Wahlrechten (Basel II Tz. 54)¹¹ und nicht auf Basis ihres Ratings ein Risikogewicht von 0 % erhalten, nicht unter die Regelungen der Tz. 50(c) sondern vielmehr unter die Tz. 50(d) bzw. 50(e) zu subsummieren sind. Hiervon sind beispielsweise die sog. Krisenstaaten der Europäischen Union betroffen. Vor der Einbeziehung solcher Papiere in die HQLA sind daher zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf die Währungen zu beachten.

Zahlungsmittelströme

Zahlungsmittelzuflüsse

Die Ermittlung des Nenners der LCR erfolgt weiterhin über die Netto-Zahlungsmittelausgänge in einem 30-Tage-Stressszenario, wobei von den unterstellten Zahlungsmittelabflüssen die Zahlungsmittelzuflüsse (gekoppelt auf 75 % der Abflüsse) abgezogen werden dürfen:

$$\text{Netto-Zahlungsausgänge im 30-Tage-Stressszenario} = \text{Zahlungsabflüsse} - \frac{\text{Min (Zahlungszuflüsse; 75\% der Zahlungsabflüsse)}}{75\%}$$

Die Zuflussfaktoren von fällig werdenden Reverse-Repo-Geschäften, besicherten Kreditvergaben oder Wertpapierleihegeschäften umfassen nun auch die als Sicherheit¹² gestellten Vermögensklassen der Level-2b-Vermögenswerte. Diese Zuflussfaktoren sind analog zur Höhe der oben genannten Haircuts festgesetzt worden. Lombardgeschäfte, die nicht durch HQLA besichert sind, müssen mit einer Zuflussrate von 50 % ausgewiesen werden.

Einbeziehung der Mindestreserve zu den Zentralbankguthaben

Unveränderte Ermittlungslogik für Zahlungsmittelzu- und -abflüsse

⁹ Vgl. <http://www.bis.org/bcbs/qis/index.htm>

¹⁰ Für Deutschland kann die Mindestreserve in den Basel-III-Monitorings derzeit zu den HQLA angerechnet werden. Die Entwürfe der ITS-Bögen (Implementing Technical Standards) von der EBA sehen dies derzeit ebenfalls vor.

¹¹ Vgl. BCBS (2006), „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards“.

¹² Sofern diese nicht zur Deckung von Short-Positionen verwendet werden

Abflussfaktor von nur 3% für der Einlagensicherung unterliegende Retail-Einlagen

Zahlungsmittelabflüsse

Bei den Zahlungsmittelabflüssen wurden u. a. die Abflussfaktoren an einigen Stellen reduziert und die Anforderungen an die operativen Einlagen konkretisiert. Einige Meldepositionen wurden darüber hinaus aber auch neu in das Regelwerk eingefügt:

Für qualifizierte,¹³ der Einlagensicherung unterliegende Retail-Einlagen kann die nationale Aufsicht nach nationalem Ermessen einen Abflussfaktor von 3 % statt 5 % festlegen. Die Relevanz für deutsche Institute bleibt jedoch noch abzuwarten, da die bisherige EU-Richtlinie 19/94/EG in Bezug auf die Einlagensicherung derzeit überarbeitet wird. Für nicht operative Großkundeneinlagen muss nun nur noch mit einem Abflussfaktor von 40 % (statt zuvor 75 %) gerechnet werden. Sind diese durch eine Einlagensicherung oder eine staatliche Garantie voll besichert, ist sogar nur ein Faktor von 20 % anzuwenden. Ferner wurde auch die Definition für operative Großkundeneinlagen konkretisiert: Es muss sich bei dem Großkunden nun um einen institutionellen Einleger handeln, mit dem ein Rahmenvertrag mit einer Laufzeit bzw. Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen geschlossen und eine Methodik zur Bestimmung der überschüssigen Einlagen¹⁴ entwickelt wurde. Somit sind die Anforderungen an die operativen Einlagen in Teilen zwar verschärft worden, im Hinblick auf die nun kleinere Differenz zwischen den Abflussfaktoren für operative und nicht-operative Einlagen ist jedoch auch der Anreiz der Institute deutlich gesunken, Einlagen als operative Einlagen zu „qualifizieren“, da dies häufig mit einem erhöhten Daten- und Umsetzungsaufwand verbunden ist.

Besicherte Refinanzierungsgeschäfte mit Zentralbanken werden analog zu Geschäften, die mit Level-1-Vermögenswerten besichert sind (Abflussfaktor 0 %), behandelt. Dies soll die Realität besser widerspiegeln, dass Zentralbankgeschäfte auch in Stresssituationen weiterhin durchgeführt werden. Dabei hängt der heranzuziehende Abflussfaktor nicht von der Qualität des Vermögenswerts ab, solange die Sicherheit zentralbankfähig ist. Repos, die durch Level-2b-Vermögenswerte besichert sind, werden analog zu den Haircuts mit einem Abflussfaktor in Höhe von 25 % bzw. 50 % berücksichtigt.

Bei den Abflüssen aus Derivaten hat das Baseler Komitee das Rahmenwerk um drei neue Meldepositionen zu Zahlungsmittelabflüssen aus der Sicherheitenstellung bei Derivaten erweitert, die in den Basel-III-Monitorings bereits berücksichtigt wurden. Außerdem gibt das Rahmenwerk nun auch eine konkrete Berechnungsmethode zu den Abflüssen aus Marktwertschwankungen bei Derivaten vor. Diese mussten bisher von den Instituten selbstständig geschätzt werden. Die Änderung schafft somit mehr Sicherheit bei der Interpretation und Standardisierung der Meldeanforderungen.

¹³ Vgl. BCBS (2013), Tz. 78.

¹⁴ Überschüssige Volumina, die über einen bestimmten Bodensatz hinausgehen und nicht für den Fortbestand der operativen Tätigkeit des Kunden benötigt werden, dürfen nicht unter diese Einlagenkategorie subsumiert werden.

Neben der Präzisierung der Begriffsdefinition für Liquiditätsfazilitäten und der angepassten Abgrenzung der „zusätzlichen Kapazität“ einer zugesagten Linie als Kreditfazilität sind die Abflussraten für Fazilitäten nun in Abhängigkeit des Kontrahenten und der Art der Fazilität reduziert und feingliedriger aufgeteilt worden. Neu hinzugekommen sind z. B. Abflüsse aus Liquiditätsfazilitäten an Nicht-Finanzunternehmen, Staaten etc.¹⁵ mit einer reduzierten Rate von 30 % (vorher 100 %). Auch Kredit- und Liquiditätsfazilitäten an andere Institute sind nun nur noch mit einer Abflussrate von 40 % (vorher 100 %) zu berücksichtigen.

Zusammenfassend kann im Hinblick auf die Zahlungsmittelabflüsse eine deutliche Erleichterung der Anforderungen für die Institute konstatiert werden.

Übergangsphase bei Einführung der LCR

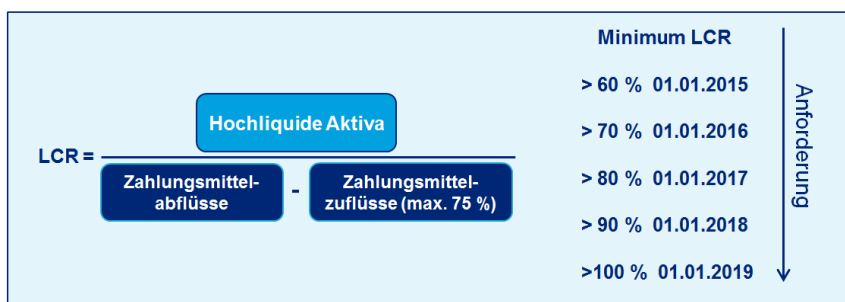


Abbildung 1: Übergangsphase für die LCR

Die Baseler Liquiditätsanforderungen sollen zwar prinzipiell in Form der LCR weiterhin ab Anfang 2015 erfüllt werden, jedoch ist eine vollständige Einhaltung ($\geq 100\%$) erst ab 1. Januar 2019 geplant. Analog zu den Baseler Kapitalanforderungen soll im Rahmen eines Übergangszeitraums die zu erfüllende LCR-Quote jährlich linear um 10 Prozentpunkte ansteigen. Ab Januar 2015 soll eine Mindest-LCR von 60 % gelten, die bis 2019 auf 100 % steigt. Dies soll den Banken die Möglichkeit bieten, den vorzuhaltenden Liquiditätspuffer sukzessive und diversifiziert zu bilden.

¹⁵ Hierunter fallen auch Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und sonstige öffentliche Stellen, BCBS (2013), Tz. 131 c).

Ausblick

Die European Banking Federation (EBF) sowie die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßen die Entscheidung der GHOS bzw. des Baseler Ausschusses zur Überarbeitung der LCR. So werde sichergestellt, dass Institute weiterhin den Wirtschaftsaufschwung vorantreiben könnten.¹⁶ Sicherlich wird ein Großteil der regulierten Institute die Überarbeitung ebenfalls positiv bewerten. Wie stark die Überarbeitung die einzelnen Institute beeinflusst, lässt sich jedoch pauschal nicht beurteilen, es bedarf vielmehr einer Einzelfallanalyse der Geschäftsaktivitäten und Portfolios.

Die letzten veröffentlichten Ergebnisse des Basel-III-Monitorings von September 2012¹⁷ zeigen, dass die sog. Gruppe-1-Banken (Tier-1-Kapital > 3 Mrd. €) eine durchschnittliche LCR von 72 % und die sog. Gruppe-2-Banken (Tier-1-Kapital ≤ 3 Mrd. €) eine Quote von 91 % auswiesen. Ausgehend vom geplanten Phase-in würde der Durchschnitt der jeweiligen Gruppe die Anforderungen somit bis 2016 erfüllen.

Ob bzw. wie dieses überarbeitete Basel-III-Rahmenwerk nun jedoch in die sog. Trilog-Verhandlungen zwischen Europäischem Rat, EU-Parlament und EU-Kommission Einzug hält, bleibt abzuwarten. Othmar Karas als Vertreter des EU-Parlaments betonte in diesem Zusammenhang, dass es „keinen Automatismus“ bei der Übernahme der neuen Bestimmungen gäbe und dass man sich erst im Dezember darauf verständigt hätte, die „strengereren“ Liquiditätsanforderungen ab 2015 umzusetzen. Es müsse nun aber eine Balance zwischen Bankenstabilität und Wachstumsfinanzierung hergestellt werden.¹⁸ Michael Barnier (EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen) deutete in diesem Kontext an, dass die EU vorerst nur einen Rahmen für die Liquiditätskennzahlen in den Trilog-Verhandlungen beschließen werde. Die Details sollten später über die Inkraftsetzung eines delegierten Rechtsakts (ohne erneute Zustimmung von Parlament und Rat) spezifiziert werden. Dies bietet der EU zwar ein Maximum an Flexibilität (um Erkenntnisse der zukünftigen Basel-III-Monitorings abzuwarten und ggf. Handlungsalternativen zu beschließen), für die betroffenen Institute bedeutet ein solches Vorgehen aber weiterhin große Unsicherheit und einen immer kürzeren Zeitraum für die Umsetzung der finalen Regelungen.¹⁹

Wie die GHOS am 6. Januar 2013 mitteilte, wird der Baseler Ausschuss in den nächsten zwei Jahren die zweite Liquiditätskennziffer, Net Stable Funding Ratio (NSFR), überarbeiten, die ab 2018 bindend sein und der Verbesserung der strukturellen Liquidität von Kreditinstituten dienen soll. In der Zwischenzeit werden der Baseler Ausschuss und die EBA die überarbeitete LCR anhand weiterer Basel-III-Monitorings im Verlauf des Jahres 2013 validieren.

Übernahme der
Änderungen in die
CRD IV/CRR ist
kein Automatismus

Nächster Schritt:
Überprüfung der
NSFR

¹⁶ Vgl. EBF (2013), „Statement: Basel Committee’s liquidity standards in keeping with difficult economic times“; DK (2013), „Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt Entscheidung zu Liquiditätsregeln“.

¹⁷ Der betrachtete Meldestichtag war hier der 31. Dezember 2011.

¹⁸ Vgl. http://diepresse.com/home/wirtschaft/boerse/1330004/Liquiditaetspuffer_Banken-koennen-sich-mehr-Zeit-lassen.

¹⁹ Vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-3_en.htm?intEmailHistoryId=1581984&intEmailListId=170&intEmailId=123164&intExternalSystemId=1#PR_metaPressRelease_bottom.

Ausgewählte Veröffentlichungen

No. 37: Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen

(von Tatsiana Brzenk, Michael Cluse & Anne Leonhardt)

No. 39: Basel III – Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise

(von Minh Banh, Michael Cluse & Andreas Cremer)

No. 40: Credit Spreads besser modellieren – Ein statistisches Verfahren als Alternative zur Peer Group-Analyse

(von Peter Mach & Thomas Siwik)

No. 42: Berücksichtigung von Basis-Spreads bei der Bewertung von Zinsswaps

(von Andreas Blum, Maximilian Großkord & Dirk Stemmer)

No. 44: Basel III – Die quantitative Behandlung von Kontrahentenausfallrisiken

(von Minh Banh, Michael Cluse & Daniel Schwake; abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 10/2011, S. 499-502)

No. 45: Bewertungseinheiten nach BilMoG – Sonderfragen im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen

(von Dr. Frederik Bauer, Lars Kalinowski & Farhad Khakzad)

No. 46: Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book – Die europäische Umsetzung von Basel III

(von Minh Banh, Michael Cluse & Pascal Neubauer)

No. 47: Basel III in der EU – Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Daniel Zakowski)

No. 49: AIFMD – Regulierung des Risikomanagements von Hedge- und Private Equity-Fonds

(von Maximilian Harmsen, Marius Weitzel & Thomas Moosbrucker)

No. 51: Implementing Technical Standards on Reporting – Das neue europäische Meldewesen

(von Michael Cluse & Wilhelm Wolfgarten)

No. 52: Kündigungsoptionen in Lebensversicherungsverträgen – Implikationen für das Risikomanagement

(von Dominik Langenscheidt, Olga Petrenko & Daniel Schwake)

No. 53: IDW ERS BFA 3 – Verlustfreie Bewertung des Bankbuchs

(von Thomas Glischke, Patrick Hallpap & Wilhelm Wolfgarten)

No. 54: Handelsbuch 2.0 – Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“

(von Michael Cluse, Dmitri Grominski & Gero Mayr-Gollwitzer)

No. 55: Vierte Novelle der MaRisk – Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt, Thomas Peek & Wilhelm Wolfgarten)

No. 56: Regulierung des Derivatemarktes durch EMIR – Auswirkungen auf deutsche Unternehmen

(von Frank Wiesner, Heiko Christmann & Andreas Milke)

Deloitte Online Ressourcen

www.iasplus.com / www.iasplus.de

Deloitte Bibliothek

Compliance im Wandel – Integrated Compliance & Risk Management als Ansatz für die Zukunft

(Thomas Peek, Matthias Rode: 1. Auflage 2010, Deloitte (Hrsg.), 34 Seiten)

Global Risk Management Survey: Seventh Edition – Navigating in a changing world

(Deloitte (Hrsg.): 7. Auflage 2010, 43 Seiten)

Risikomanagement im Zeitalter strukturierter Produkte: Aus Fehlern lernen

(Deloitte (Hrsg.): 1. Auflage 2009, 24 Seiten)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Deloitte Financial Risk Solutions

Michael Cluse

Tel: +49 (0)211 8772 2464

Fax: +49 (0)211 8772 2443

mcluse@deloitte.de

Anne Leonhardt

Tel: +49 (0)211 8772 2378

Fax: +49 (0)211 8772 2443

anleonhardt@deloitte.de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder auf sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlungen dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlungen vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte-Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.